



Stadtbauamt
Gerolzhofen im Okt. 1981
geändert im Dez. 1981

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung
gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 22.12.1991 bis 22.07.1992
öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich
bekanntgemacht und die nach § 2 Abs. 5 Beteiligten davon be-
nachrichtigt worden.



Gerolzhofen den 09. FEB. 1982
.....
1. Bürgermeister

Die Stadt Gerolzhofen hat mit Beschluß des Stadtrates
vom 09.02.1992 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG
als Satzung beschlossen.



Gerolzhofen den 09. FEB. 1982
.....
1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid
des Landratsamtes Schweinfurt vom 27.04.1982 Nr. 5.3 - 610 - 8/1
genehmigt worden.

Schweinfurt, den 27.04.1982 Sch.....

Landratsamt I. A.

Mäinka
Mäinka, Oberregierungsrat



Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung
am 26.05.1992 gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung und die Auslegung sind am 26.05.1992
ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist
somit gem. § 12 Satz 3 BBauG am 26.05.1992
rechtsverbindlich geworden.

Gerolzhofen den 22. JUNI 1982

8723 Stadt Gerolzhofen



.....
1. Bürgermeister

NR. 4.5
ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES
DER STADT GEROLZHOFEN
FÜR DAS BAUGEBIET
„ KAPPELBERG “

M=1: 1000

Festsetzungen:

- Grenze des Geltungsbereichs
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Baulinie
- Garage
- Einzelhäuser zulässig
- Hausgruppen zulässig
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Zwingend vorgeschriebene Bepflanzung
- Anzahl der Vollgeschosse - zwingend -
- Anzahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze -
- Gebäude erdgeschossig mit Satteldach und Firstrichtung. Dachneigung an der Ostseite 60° an der Westseite 30°
- Das zweite zulässige Vollgeschöß darf nur im Dachgeschoß errichtet werden.
- Gebäude erdgeschossig mit Sattel- oder Walmdach und Hauptfirstrichtung. Dachneigung 30°, Toleranz ± 5°
- Schallschutzmaßnahmen gemäß Ziffer 3.11 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das Baugebiet „ KAPPELBERG “
- Fernwasserleitung, unterirdisch mit dem von der Bebauung freizuhaltenen Bereich.
- Sichtdreieck

Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das Baugebiet „ KAPPELBERG “